

Das VI. Capitel.

Von denen seit dieser letzten Aufnahme beschehenen Veränderungen der Regierung und Berg-Herren/ wie das Fürstenthum Grubenhagen samt dem Bergwerck erstlich an die Wolffenbüttelsche / hernach Zellische Linie kommen.

Nach dem Herzog Philip der Jüngere/der seinem Herrn Bruder Herzog Wolfgang zu Grubenhagen in der Regierung gefolget / im Jahr 1596. ohne Leibes-Erben verstorben / und also mit demselben der Grubenhagische Stamm/welcher seit Herzog Heinrich dem Wunderlichen von Anno 1279. gantzer 317. Jahr gewähret/ beschlossen worden / hat Herzog Heinrich Julius zu Wolffenbüttel alsbald das Fürstenthum Grubenhagen/ samt denen darenin gehörenden Bergwercken/ eingenommen / unerachtet was die Herzogen zu Lüneburg / als gleich nahe Anverwandten und Erben dagegen eingewendet / welche sich dennoch keiner Thätlichkeit oder Gewalt gebrauchet / sondern es mit Recht auszuführen gesucht/ wie sie denn bei Keyserl. Majest. sich dessen zum höchsten beschweret/ und den Proceß gantzer 23. Jahr mit schweren Kosten verfolget haben. Nichts destoweniger ist Hochgedachter Herzog Henrich Julius unterdessen in possession gedachten Fürstenthums und darenin gehörigen Bergwercke geblieben / und als er im Jahr Christi 1613. diese mühselige Welt im 49. Jahr seines Alters / und 24. seiner Regierung zu Prage gesegnet/ dieselbe auf seinen ältesten Sohn Herzog Friedrich Ulrich verfället/ welcher auch dieselbe im 23. Jahr seines Alters wirklich ergriffen / und die Huldigung von denen Wolffenbüttelschen/ Calenbergischen und Grubenhagischen Fürstenthümern und dazu gehörigen Berg-Städten eingenommen.

Nachdem aber inmittelst die am Keyserl. Reichs-Hof-Rath hangende Rechts-Sache bis auf das Urthel verfolget und ausgeführet worden/

den/